

Arbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge Schweiz  
Groupe de travail Assistance spirituelle en cas d'urgence Suisse  
Gruppo di lavoro Assistenza spirituale in casi d'emergenza Svizzera



# Statuten der Arbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge Schweiz

## I. NAME, SITZ, ZWECK

### 1. Name

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge Schweiz“ (AG NFS CH) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### 2. Sitz

Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

### 3. Zweck

Die AG NFS CH versteht sich als Organ der Vernetzung im Bereich der Notfallseelsorge in der Schweiz und widmet sich folgenden Zielen:

- 3.1 Formulieren von Grundsätzen und Leitbild für die Notfallseelsorge in der Schweiz.
- 3.2 Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Notfallseelsorge und Definition von Ausbildungsstandards.
- 3.3 Erfahrungsaustausch von in der Notfallseelsorge tätigen Personen und Institutionen.
- 3.4 Vertretung der Seelsorge in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich Betreuung.
- 3.5 Kontakte zu schweizerischen Dachorganisationen von Einsatz- und Rettungskräften (Polizei, Sanität, Feuerwehr, VBS Verteidigung – Bevölkerungsschutz - Sport usw).
- 3.6 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften auf kantonaler, diözesaner und schweizerischer Ebene im Bereich der Notfallseelsorge.
- 3.7 Kooperation mit den staatlichen Stellen in Bund und Kantonen, die für die Notfallseelsorge und psychische Betreuung zuständig sind (NSK Nationale Sicherheitskoordination, NNPN Nationales Netzwerk Psychologische Nothilfe usw.).
- 3.8 Kontakte und Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- 3.9 Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Notfallseelsorge.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 4. Mitglieder

Der AG NFS CH können als Mitglieder angehören:

- 4.1 Kategorie A: Staatliche und / oder kirchliche Notfallseelsorge- bzw. Betreuungsorganisationen.
- 4.2 Kategorie B: Natürliche Personen, welche in einer staatlichen und/oder kirchlichen Institution der Notfallseelsorge/Betreuung tätig sind.
- 4.3 Kategorie C1: Natürliche Personen, welche die Notfallseelsorge ideell und / oder materiell unterstützen.
- 4.4 Kategorie C2: Juristische Personen, welche die Notfallseelsorge ideell und / oder materiell unterstützen.

### 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Eintritt: Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird vom Sekretariat bestätigt. Eine eventuelle Ablehnung mit Begründung kann nur durch den Vorstand erfolgen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- 5.3 Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter.
- 5.4 Bei groben Verstössen gegen die Interessen der AG NFS CH erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.
- 5.5 Bei Nichtleistung der Jahresbeiträge erfolgt der Ausschluss automatisch nach zwei unbezahlten Jahresbeiträgen.

### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder der Kategorie A haben Stimm- und Wahlrecht und können in Ämter innerhalb der AG NFS CH gewählt werden.
- 6.2 Mitglieder der Kategorie B können nicht in Ämter gewählt werden und ihre Stimmkraft ist auf 1 Stimme beschränkt.
- 6.3 Mitglieder der Kategorie C haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 6.4 Mit seiner Aufnahme in die AG NFS CH anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung.

## III. ORGANISATION

### 7. Organe

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Rechtliche Grundlage bildet das Vereinsrecht des ZGB.

## **8. Die Generalversammlung**

- 8.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der AG NFS CH. Zur Generalversammlung lädt das Präsidium mindestens 4 Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.
- 8.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ordnungsgemäss eingeladen worden sind und die anberaumte Zeit angebrochen ist.
- 8.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand einstimmig oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Diese muss ebenfalls 4 Wochen im voraus bekannt gegeben werden und hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Eintritt dieser Situation stattzufinden.
- 8.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
1. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Sekretariats und der Revisionsstelle;
  2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets;
  3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  4. Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
  5. Auflösung der AG NFS CH mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
  6. Festlegung des Jahresbeitrages.
- 8.5 Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus Präsidium, Sekretariat und fünf weiteren Mitgliedern.
- 9.2 Er ist durch die Generalversammlung auf vier Jahre zu wählen.
- 9.3 Der Vorstand widmet sich allen unter Punkt 1/3 genannten Zielen im Rahmen des Budgets. Zu diesen Zwecken kann er Ressorts bilden und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 9.4 Er vertritt die Interessen der AG NFS CH nach aussen.
- 9.5 Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 9.6 Er delegiert Aufgaben an das Sekretariat und legt seine Kompetenzen fest.
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

## **10. Das Präsidium**

- 10.1 Das Präsidium lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung ein.
- 10.2 Bei Stimmgleichheit in offiziellen Vorstandssitzungen zählt seine Stimme doppelt.
- 10.3 Das Präsidium vertritt im Verhinderungsfalle das Sekretariat.

## **11. Sekretariat des Vorstandes**

- 11.1 Dem Sekretariat obliegt das Aktuariat und die Kassenführung.
- 11.2 Es führt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus.
- 11.3 Es vertritt im Verhinderungsfalle das Präsidium.

## **12. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestimmen oder zwei Revisoren/Revisorinnen auf 4 Jahre wählen.

## IV FINANZEN

**13. Mitgliederbeitrag**

- 13.1 Alle Mitglieder ausser dem Vorstand sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages der verschiedenen Mitgliederkategorien wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 13.2 Nach zweimaliger Mahnung müssen säumige Mitglieder bei allen Dienstleistungen der AG NFS CH den gleichen Betrag bezahlen wie Nichtmitglieder.

**14. Zuwendungen**

Sponsorengelder, Legate und andere Zuwendungen fliessen in die ordentliche Rechnung und werden für sämtliche Betriebskosten eingesetzt.

**15. Haftung**

Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**16. Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins soll nach Abzug aller Verbindlichkeiten das restliche Vereinsvermögen einer Institution zukommen, welche den gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt wie die AG NFS CH.

**17. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**18. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 2002 genehmigt. Abänderung durch die Generalversammlung vom 30.04.03.

Der Präsident:

Daniel Winnewisser

Der Sekretär:

Paul Bühler